

lausitzische Stempelnkommen nicht weiter, wie ehemals, mit einer bestimmten Summe, sondern vollständig der Staatscasse zufließt, und die provinzialständischen Schulden mit den Landeschulden vereinigt sind, die Veranlassung zu der bisher in der Oberlausitz hierunter bestandenen Ausnahme als völlig erledigt anzusehen ist.

Um daher die Oberlausitz mit den Erblanden diesfalls gleichzustellen, wird es nur noch der ausdrücklichen Aufhebung der Bekanntmachung der vormaligen Oberamtsregierung zu Budissin vom 13. September 1824 (Gesetzsammlung Seite 185) bedürfen, wodurch der in der ständischen Schrift enthaltene Antrag seine Erledigung findet.

Der Aufsatz sub ○ lautet:

Aus einem unterm 9. Februar 1820 von dem damaligen Daeramtshauptmann v. Kiefewetter zu Budissin an den vormaligen geheimen Rath erstatteten Berichte sowohl, als aus der ständischen Schrift vom Landtage Elisabeth 1819 geht hervor, daß die oberlausitzer Provinzialstände unter dem Anführen:

„bei nochmaliger Durchgehung der Stempeltaxe hätten sie gefunden, daß bei dem Ansatze Quittung die Steuer- und Kammereicassen, sowie milde Stiftungen nicht ausdrücklich von der Stempelabgabe ausgenommen seien, wodurch eine Ungewißheit entstehe,“

den Antrag dahin gestellt haben:

„daß bei Capitalsquittungen die Stempelabgabe wegfallen, wenn Steuer- oder Kammereicassen oder milde Stiftungen die Empfänger seien, da diese Institute nach §. 45 a. und b. des Mandats vom 12. August 1819 eine Stempelbefreiung genießen sollten.“

Dabei haben sie ferner bemerkt:

„Zu Erhaltung des Credits dieser öffentlichen Cassen schein es ihnen zweckmäßig, eine gleiche Befreiung vom Stempelimpst auch Privatpersonen zuzugestehen, wenn sie Capitalzahlungen aus selbigen erhielten.“

„Da in der Oberlausitz die Steuerobligationen größtentheils auf den Namen des Darleihers ausgestellt seien, daher förmliche Quittung desselben hierüber erfordert werde; so mache sich diese Bestimmung nöthig, um die Provinz den Erblanden gleichzusetzen, in welchen bloß große ständische Anleihen beständen, und der Obligationeninhaber bei deren Zahlung die Befriedigung gegen Rückgabe des Scheins ohne Quittung erhalte.“

Hierauf sprach sich ein allerhöchstes Rescript vom 28. Februar 1820 folgendermaßen aus:

„Auch gestatten Wir, daß bei Capitalsquittungen, wenn die Steuer- oder Kammereicassen, ingleichen milde Stiftungen die Empfänger sind, oder wenn Privatpersonen Capitalzahlungen daraus erhalten, die Stempelabgabe wegfallen.“

Diese Erläuterung ist jedoch damals nicht öffentlich bekannt gemacht, sondern nur den Provinzialständen unterm 17. März 1820 zugefertigt worden.

Als nun unterm 4. September 1822 das Mandat wegen Erläuterung einiger Stellen der die Stempelsteuer betreffenden Gesetze vom 11. Januar und 12. August 1819 erschienen war, kamen die Provinzialstände der Oberlausitz mit einer Vorstellung vom Landtage Elisabeth 1822 ein, worin sie ihr Gesuch dahin richteten:

„daß die den milden Stiftungen in der Oberlausitz bisher zugestandene Freiheit vom Quittungstempel denselben noch ferner erhalten und diesfalls das Nöthige bekannt gemacht werden möge,“

und anführten:

„sie hofften um so mehr die Gewährung dieser Bitte, als nach der bestehenden Einrichtung die Stempelimpstüber-schußgelder den ständischen Cassen anheim fielen.“

Nach Maßgabe eines Rescripts vom 5. Februar 1823 wurde jedoch nicht für angemessen befunden:

„daß, nachdem durch das später ergangene Erläuterungs-gesetz vom 4. September 1822 der Satz festgestellt worden sei, daß Quittungen milder Stiftungen über zurückgezahlte Capitalien von der Stempelabgabe nicht befreit sein sollten, hierunter zwischen den milden Stiftungen in der Oberlausitz und denen der alten Erblande eine Verschiedenheit der Obliegenheiten stattfindet.“

Es haben hierauf zwar die Provinzialstände in einer Schrift vom Landtage Decul 1823 nochmals vorgestellt:

1) „Der Stempelimpst gehöre unstreitig zu denjenigen Abgaben, welche auf ständischer Bewilligung beruhen. Nun sei aber der Quittungstempel in Bezug auf milde Stiftungen niemals, wenigstens nicht von Seiten der oberlausitzischen Stände, bewilligt worden, vielmehr wären in dem mittelft Decrets vom 13. November 1801 den getreuen Ständen vorgelegten Gesetzentwurfe, worauf sich die erste Bewilligung der erhöhten Stempelsteuer gründe, §. 45 lit. n. alle Quittungen milder Stiftungen ausdrücklich als stempelfrei angenommen worden, und bei der letzten Bewilligung im Jahre 1821 habe bereits die den oberlausitzischen Ständen durch das Rescript vom 28. Februar 1820 noch besonders ertheilte Zusicherung, daß die milden Stiftungen bei den an sie geschehenden Capitalzahlungen keinem Stempelimpst unterworfen sein sollten, bestanden.“

Bei bewilligten Abgaben aber könnte innerhalb der Bewilligungszeit, ohne ausdrückliche Zustimmung der Stände, eine Abänderung verfassungsmäßig nicht stattfinden und dürfte auch den oberlausitzischen milden Stiftungen die Quittungstempelabgabe, wovon sie bisher befreit geblieben, nicht anzufinnen sein.

2) Da hiernächst die Oberlausitz eine landesherrlich garantierte eigenthümliche Verfassung habe, und insbesondere deren Steuereinrichtungen auf ganz andern Grundsätzen beruhen, als bei den alten Erblanden, und ferner diese Verschiedenheit der Verhältnisse und Einrichtungen namentlich auch bei den milden Stiftungen eintrete, welche, mit Ausnahme der Foundationen für Kirchen, Schulen, Hospitäler und die Ortsarmen, fast durchgängig unter der Administration der Stände ständen; so könnten die Gründe, welche die Zuziehung der erblandischen milden Stiftungen zur Quittungstempelabgabe veranlaßt haben möchten, in der Oberlausitz keine Anwendung finden und demnach wohl auch nicht einen ausreichenden und verfassungsmäßigen Grund abgeben, die durch Rescript vom 28. Februar 1820 ausdrücklich angeordnete Befreiung wieder aufzuheben.

3) Das landesherrliche Interesse concurrirte hierbei nicht im Geringsten, da gegenwärtig ein von den Ständen bewilligtes, von Sr. Königlichen Majestät huldreichst acceptirtes Aversionalquantum an die landesherrliche Casse abgegeben werde, beiderseits oberlausitzische Stände aber,